

1. Geltungsbereich

Die MaRoin Maschinenbau Rohrleitungsbau Installationen, Personaldienstleistungen GmbH ("MaRoin GmbH") besitzt die erforderliche Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des §1 Abs. 1 AÜG und stellt seine Arbeitskräfte (Leih- bzw. Zeitarbeiternehmer) anderen Unternehmen (nachfolgend Entleiher) zur Verfügung. Durch die erste Anforderung von Arbeitskräften erkennt der Entleiher diese AGB an. Diese gelten für alle, auch künftigen Arbeitnehmerüberlassungen zwischen uns und dem Entleiher, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Ohne in Schriftform abgeschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag haben wir keine Überlassungspflicht.

2. Rechtsstellung der MaRoin-Mitarbeiter

MaRoin - Mitarbeiter unterliegen beim Einsatz im Entleihbetrieb den Arbeitsanweisungen des Entleihers im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Sie sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen und geheimhaltungswürdigen Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren.

3. Vertragsgegenstand

Wir stellen jeweils nach Maßgabe der Einzelanforderungen sorgfältig ausgewählte und bzgl. der erforderlichen beruflichen Qualifikation geeignete Mitarbeiter zur Verfügung, die wir dem Entleiher überlassen, ohne selbst diesem gegenüber die Arbeitsleistung der Mitarbeiter zu schulden. Auf das Arbeitsverhältnis mit Leiharbeitnehmern ist der Tarifvertrag zwischen dem iGZ und der DGB-Tarifgemeinschaft gem. §8 Abs. 2 und 4 AÜG anwendbar. Der Entleiher ist verpflichtet uns vor der Arbeitnehmerüberlassung über die für den Arbeitsplatz notwendige Qualifikation, gesundheitliche Eignung und über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte zu informieren. Sofern hier keine besonderen Qualifikationsanforderungen vereinbart sind, schulden wir dem Entleiher einen für die entsprechende Tätigkeit ausgebildeten oder mit der Durchführung solcher Tätigkeiten bereits einmal betrauten Mitarbeiter durchschnittlichen Ausbildungs-, Wissens- und Erfahrungsstandes. Wir sind berechtigt, die für eine konkrete Überlassung ausgewählten Mitarbeiter während der Überlassungsdauer jederzeit im Rahmen der erforderlichen Qualifikation auszutauschen. Sollte vom Entleiher die Überlassung eines bestimmten namentlich benannten Mitarbeiters gewünscht sein, so sind wir berechtigt, auch einen anderen Mitarbeiter gleicher Qualifikation zu stellen, falls der nachgesuchte Mitarbeiter für den nachgesuchten Einsatz nicht zur Verfügung steht. .

4. Einsatz der MaRoin – Mitarbeiter

Der Einsatz unserer Mitarbeiter hat innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Höchstarbeitszeiten zu erfolgen. Sofern nicht anders vereinbart, gilt als Mindestarbeitszeit der 7-Stunden-Tag bzw. die 35 Stunden-Woche. Unsere Mitarbeiter sind vertraglich verpflichtet, auf Anweisung des Entleihers unter Beachtung des geltenden Arbeitszeitrechts Mehrarbeit zu leisten. Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr-, Feiertags- und Sonntagsarbeit wird der Entleiher Sorge tragen. Hierzu gibt uns der Entleiher im Vorfeld die außergewöhnlichen Gründe bekannt. Der Entleiher ist verpflichtet, uns unverzüglich über das Ausbleiben unserer Mitarbeiter zu unterrichten. Wird dies vom Entleiher unterlassen, wird bis zum vom Verleiher zu führenden Gegennachweis angenommen, dass wir unseren Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag genügt haben. Der Entleiher ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutze vor Benachteiligung der überlassenen MaRoin - Mitarbeiter im Sinne des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu treffen und bei Verstößen unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Unterbindung zu veranlassen. Ein Verstoß stellt eine Verletzung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages dar und führt in den Fällen des § 14 AGG zu einem Leistungsverweigerungsrecht unseres Mitarbeiters.

Der Entleiher verpflichtet sich ausdrücklich unsere Mitarbeiter an dem Ort und für die Tätigkeit einzusetzen, die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart wurden. Gegebenenfalls abweichende Einsatzorte und Tätigkeiten sind mit uns entsprechend schriftlich zu vereinbaren. Der Entleiher verpflichtet sich, unseren Mitarbeitern keine Geldbeträge, Löhne oder Reisekostenvorschüsse zu bezahlen. Der Entleiher setzt unsere Mitarbeiter nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt uns diesbezüglich ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Die vom Entleiher geschuldete und mit uns vereinbarte Vergütung wird im Falle eines quantitativ oder qualitativ niederen Einsatzes nicht berührt. Dem Entleiher ist es nicht gestattet, unsere Mitarbeiter mit Arbeiten zu betrauen, für die diesen die Qualifikation fehlt. Dem Entleiher ist es untersagt, unsere Mitarbeiter während der Überlassungsdauer im Rahmen einer Nebenbeschäftigung zusätzlich zu beschäftigen. Die im Rahmen einer Nebentätigkeit geleisteten Stunden gelten uns gegenüber als vergütungspflichtige Überlassungsstunden und sind mit dem vereinbarten Stundenverrechnungssatz zu vergüten.

5. Haftung

Wir haben die uns obliegende Überlassungspflicht erfüllt, wenn der von uns ausgewählte Mitarbeiter am vereinbarten Einsatzort eingetroffen ist. Mit der Überlassung übertragen wir dem Entleiher die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechtes. Wir haften bezüglich der überlassenen Mitarbeiter nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der verrichteten Arbeiten. Bei berechtigten Beanstandungen bzgl. der Arbeitsleistung unserer Mitarbeiter, die der Entleiher innerhalb der ersten 4 Arbeitsstunden des betreffenden Mitarbeiters ordnungsgemäß meldet, hat der Entleiher das Recht, diesen Mitarbeiter wieder zur Verfügung zu stellen, ohne das hierfür die Arbeitszeit berechnet wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, nach Maßgabe von Ziffer 3 Ersatz zu stellen.

Wir haften bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Nebenpflichten nicht. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haften wir unter Ausschluss der Haftung für mittelbare und Folgeschäden. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei uns zurechenbarer Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust von Leben.

Der Entleiher haftet uns für Schäden, die uns durch Verletzung seiner Pflichten aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag, einschließlich der in diesen AGB niedergelegten Pflichten entstehen. Insbesondere betrifft dies die uns gegebenenfalls hierdurch entstehenden finanziellen Ausfälle sowie Aufwendungen für Ausfälle, die wir für unsere Mitarbeiter erbringen müssen.

6. Arbeitsschutz

Der Entleiher hält beim Einsatz unserer Mitarbeiter die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Entleiher macht die Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Bei eventuell erforderlicher Nutzung und Ausgabe von persönlicher Schutzausrüstung gegen tödliche Verfahren verpflichtet sich der Entleiher im Rahmen seiner Unterweisung die praktische Handhabung mittels Übungen den Mitarbeitern zu vermitteln. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren. Bei einem Arbeitsunfall eines unserer Mitarbeiter ist die MaRoin GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit insbesondere die Unfallmeldung an die zuständige Behörde (§193 SGB VII) vorgenommen werden kann. Etwaige meldepflichtige Arbeitsunfälle werden

grundsätzlich gemeinsam untersucht. Ist der Entleiher zu einer Gefährdungsanalyse für durch unsere Mitarbeiter durchzuführende Tätigkeiten verpflichtet (gem. §5 ArbSchG), gewährt er unseren Vorgesetzten der entliehenen Mitarbeiter sowie unserer zuständigen Sicherheitsfachkraft Einblick in die Analysedokumentation. Im Vorfeld von möglicherweise gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „BGV A 4“, anderen Rechtsvorschriften bzw. wenn unsere Mitarbeiter beim Entleiher chemischen, biologischen oder physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind, hat der Entleiher mit unserer Zustimmung die vorgeschriebene arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen und uns die Untersuchungsergebnisse schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzes, sind unsere Mitarbeiter zur Arbeitsverweigerung berechtigt, ohne dass wir unseren Anspruch auf die vertragliche Vergütung verlieren. Die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen kann jederzeit von unseren Vorgesetzten der entliehenen Mitarbeiter im Entleihbetrieb überprüft werden.

7. Abrechnung

Die vereinbarten Stundensätze basieren auf zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen gesetzlichen und/oder tariflichen Bestimmungen und Vergütungsregelungen für unser Leihpersonal. Sollten sich diese verändern, behalten wir uns eine entsprechende Angleichung der Stundensätze vor. Die vereinbarten Stundensätze gelten ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit sowie Sonn- und Feiertage und ohne Berücksichtigung von equal pay – equal treatment. Die Kosten für die Gestellung von Werkzeug, Materialien und sonstige Ausrüstungsgegenstände, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind nicht enthalten. Unsere Rechnungen werden in der Regel wöchentlich aufgrund der vom Entleiher bestätigten Tätigkeitsnachweise erstellt. Der Entleiher ist verpflichtet, die Tätigkeitsnachweise unserer Mitarbeiter wöchentlich gegenzuzeichnen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Entleiher mit den vom Mitarbeiter aufgelisteten Stunden nicht einverstanden sein sollte. In einem solchem Fall sind die Stundendifferenzen vom Entleiher entsprechend zu notieren und die Einwände binnen 7 Tagen schriftlich dem Verleiher geltend zu machen und nachweisbar zu begründen. Kommt der Verleiher seiner Verpflichtung zur Gegenzeichnung der Tätigkeitsnachweise unserer Mitarbeiter nicht nach, so werden vorbehaltlich des vom Entleiher zu führenden Nachweises der Unrichtigkeit die von unserem Mitarbeiter auf dem uns eingereichten Tätigkeitsnachweis notierten Stunden verbindlich der Abrechnung zugrunde gelegt. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei uns. Gerät der Entleiher mit mehr als einer Rechnung in Zahlungsverzug, werden alle zu diesem Zeitpunkt gestellten Rechnungen fällig. Im Fall des Zahlungsverzuges ist unsere Forderung mit 9 % über dem Basiszins zu verzinsen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten folgende Zuschläge:

a) 1. und 2. Arbeitsstunde über 40 Stunden	25%
b) ab der 3. Arbeitsstunde über 40 Stunden	50%
c) 1. und 2. Arbeitsstunde Samstag	25%
d) ab der 3. Arbeitsstunde Samstag	50%
e) Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen	150%
f) Arbeitsstunden und Überstunden von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr (Nachtarbeit)	50%

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird der jeweils höhere Zuschlag berechnet. Dem Entleiher können für jeden Mitarbeiter entfernungsabhängig Fahrtkosten nach den Bestimmungen und Sätzen des Bundesmontagetarifvertrages berechnet werden. Einsatzstellentransfers und Einsatzstellenwechsel erfolgen auf Kosten des Entleihers und stellen uns gegenüber vergütungspflichtige Überlassungszeit dar.

8. Dauer der Überlassung; Kündigung

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag eines konkreten Mitarbeiters gilt befristet für die Zeit, für die er geschlossen ist. Während dieser Zeit ist der Vertrag ordentlich unkündbar. Ist keine Überlassungszeit vereinbart, überlassen wir den Mitarbeiter befristet auf die gesetzliche oder tarifliche Höchstüberlassungsdauer; in diesem Fall kann der Vertrag ordentlich mit einer beidseitigen Kündigungsfrist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtige Gründe gelten hierbei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Unabhängig hiervon sind wir zum fristlosen Abzug unserer Mitarbeiter berechtigt, wenn aufgrund einer Bonitätsverschlechterung eine Gefährdung unserer Forderungen besteht, der Kreditversicherer die Risikoabdeckung ablehnt bzw. entzieht ohne dass der Entleiher Vorkasse leistet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Entleihers beantragt wird oder sich der Entleiher in Zahlungsverzug befindet.

9. Vermittlung / Übernahme

Stellt der Entleiher während der Überlassung oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang nach Beendigung der Überlassung den überlassenen Leiharbeiter ein, so gilt dies als unsere Personalvermittlung. Hierfür vereinbaren die Parteien hiermit ein Vermittlungshonorar. Dieses beträgt bei Übernahme während oder nach einer Überlassungsdauer von:

bis zu 3 Monaten:	2 Bruttomonatslöhne
ab 4 bis 6 Monaten:	1,5 Bruttomonatslöhne
ab 7 bis 9 Monaten:	1 Bruttomonatslohn
ab 10 bis 12 Monaten:	0,5 Bruttomonatslöhne

Berechnungsgrundlage hierfür ist der Bruttomonatslohn, den der übernommene Leiharbeiter beim Entleiher auf Basis seiner vertraglichen monatlichen Regelarbeitszeit bezieht, mindestens aber den Bruttomonatslohn, den der übernommene Leiharbeiter auf Basis von 151,67 Monatsstunden bei uns bezogen hat. Der Entleiher ist zur Auskunft über diesen Bruttomonatslohn uns gegenüber auf Anfrage verpflichtet. Ab einer Überlassungsdauer von mehr als 12 Monaten entfällt die Zahlung eines Vermittlungshonorars. Als durch die Überlassung veranlasste kausale Übernahme des Leiharnehmers, die das vorstehende Vermittlungshonorar auslöst, gilt auch, wenn die Übernahme des Leiharnehmers nach Ablauf eines Monats und bis 6 Monate nach Ende der Überlassungszeit erfolgt; in diesem Falle steht dem Entleiher aber das Recht zu nachzuweisen, dass die vorangegangene Überlassung für die Übernahme nicht ursächlich gewesen ist.

Als Personalvermittlung nach den vorstehenden Vereinbarungen ist auch die Einstellung des Leiharnehmers in ein mit dem Entleiher rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen oder die Weiterbeschäftigung über einen anderen Dienstleister zu verstehen. Als ein mit dem Entleiher rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen gilt auch ein solches, dessen Inhaber, Mehrheitsgesellschafter oder Geschäftsführer mit dem Inhaber, Mehrheitsgesellschafter oder dem Geschäftsführer des Entleihers identisch ist.

10. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Entleiher ist nur mit einer rechtskräftigen und unbestrittenen Forderung zur Aufrechnung gegen unsere Ansprüche aus den Arbeitnehmerüberlassungen berechtigt.

11. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt sind wir zur Überlassung nicht verpflichtet; wird der Entleiherbetrieb bestreikt, sind wir zur Überlassung nicht berechtigt.

12. Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Sonstiges

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch Wechseln, Schecks oder Urkunden ist der Sitz der MaRoin GmbH. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland für alles Ansprüche und Rechte aus und im Zusammenhang mit dem Überlassungsvertrag.